

Kantonale Volksabstimmung vom 21. Mai 2017

Erläuterungen des Regierungsrats

1. Nachtrag zum Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz)

Informationen zur Vorlage	Seiten	3 - 14
Abstimmungsvorlage	Seiten	15 - 16

2. Nachtrag zum Bildungsgesetz

Informationen zur Vorlage	Seiten	17 - 26
Abstimmungsvorlage	Seiten	27 - 30



Kanton
Obwalden

Erste Vorlage

Nachtrag zum Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz):

Gegen den Nachtrag zum Behördengesetz wurde das Referendum ergriffen.

Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Nachtrag zum Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz) annehmen?

Abstimmungsempfehlung

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen, den Nachtrag zum Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz) anzunehmen.

Der Kantonsrat hat am 8. September 2016 dem Nachtrag zum Behördengesetz mit 27 Stimmen gegen 20 Stimmen (bei einer Enthaltung) zugestimmt.

Das Wichtigste in Kürze

Der Regierungsrat wurde mit einer Motion beauftragt, das Gesetz über die Entlohnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen vom 3. September 1999 (Behördengesetz) sowie das Gesetz über den Kantonsrat vom 21. April 2005 (Kantonsratsgesetz) anzupassen. Der Regierungsrat kam den Forderungen der Motionäre am 13. Oktober 2015 mit einem Nachtrag zum Behördengesetz nach.

Motion als Ausgangslage

Der Nachtrag zum Behördengesetz sieht einerseits vor, die Entschädigungen des Präsidiums und des Vizepräsidiums des Kantonsrats, der Fraktionen sowie die Sitzungsgelder der nebenamtlichen Behördenmitglieder und Kommissionsmitglieder zu erhöhen. Die vorgesehenen Entschädigungen sind mit den Abteilungen in ähnlichen und umliegenden Kantonen vergleichbar. Der Milizgedanke und eine starke ehrenamtliche Komponente bleiben gewahrt.

Erhöhung der Entschädigungen von Behörden und Kommissionen

Andererseits wird mit dem Nachtrag zum Behördengesetz die Entlohnung des Präsidiums der Steuerrekurskommission im Behördengesetz ergänzt. Damit wird die Evaluation der Justizreform vom 4. Dezember 2014 nachgeführt und eine Gesetzeslücke geschlossen. In der Praxis hat diese Anpassung keine finanziellen Auswirkungen.

Ergänzung der Entlohnung des Präsidiums der Steuerrekurskommission

Der Kantonsrat stimmte dem Nachtrag zum Behördengesetz am 8. September 2016 mit 27 Stimmen gegen 20 Stimmen (bei einer Enthaltung) zu. Der Nachtrag soll am 1. Juli 2017 in Kraft treten.

Kantonsrat befürwortet Nachtrag

Gegen den Nachtrag zum Behördengesetz vom 8. September 2016 wurde das Referendum ergriffen. Deshalb kann die Obwaldner Stimmbevölkerung am 21. Mai 2017 über die Vorlage befinden.

Volksabstimmung aufgrund Referendum

Die Vorlage im Einzelnen

1. Ausgangslage

Motion über die Entlohnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen

An seiner Sitzung vom 27. Mai 2015 nahm der Kantonsrat mit 30 Stimmen gegen 19 Stimmen (bei zwei Enthaltungen) die Motion über die Entlohnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen vom 12. März 2015 an. Der Regierungsrat wurde damit beauftragt, das Gesetz über die Entlohnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen vom 3. September 1999 (Behördengesetz; GDB 130.4) sowie das Gesetz über den Kantonsrat vom 21. April 2005 (Kantonsratsgesetz; GDB 132.1) anzupassen.

Annahme der Motion

Begründet wurde die Motion damit, dass die Entschädigungen des Präsidiums, des Vizepräsidiums, der Fraktionen sowie die Sitzungsgelder seit Inkrafttreten des Behördengesetzes im Jahr 1999 bzw. des Kantonsratsgesetzes im Jahr 2005 nie mehr angepasst wurden. Ein Vergleich mit den Kantonen Nidwalden, Uri und Appenzell Ausserrhoden zeige, dass die Entschädigung der kantonsrätlichen Arbeit in Obwalden unterdurchschnittlich sei.

Begründung der Motion

Konkret forderten die Motionäre folgende Änderungen:

- Anpassung von Art. 4 des Behördengesetzes: Erhöhung der Präsidialzulagen;
- Anpassung von Art. 11 Abs. 1 und 2 des Behördengesetzes: Erhöhung der Sitzungsgelder;
- Anpassung von Art. 11 Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes: Erhöhung der Fraktionsbeiträge.

Forderungen der Motionäre

Botschaft und Gesetzesvorlage des Regierungsrats

Der Regierungsrat kam den Forderungen der Motionäre mit einem Nachtrag zum Behördengesetz am 13. Oktober 2015 nach.

Umsetzung der Motion

Da aufgrund der erwähnten Motionsumsetzung Änderungen im Behördengesetz notwendig wurden, schlug der Regierungsrat zudem folgende, aufgrund der Evaluation der Justizreform pendente Anpassung vor:

Ergänzung des Regierungsrats

- Ergänzung von Art. 9 Abs. 1 Bst. d des Behördengesetzes: Regelung der Entlohnung des Präsidiums der Steuerrekurskommission.

Kantonsrat

Der Kantonsrat stimmte dem Nachtrag zum Behördengesetz am 8. September 2016 mit 27 Stimmen gegen 20 Stimmen (bei einer Enthaltung) zu. Der Nachtrag soll am 1. Juli 2017 in Kraft treten.

Zustimmung des Kantonsrats

Die Gegner der Vorlage im Kantonsrat machten insbesondere geltend, dass die Finanzlage des Kantons einen sorgsamsten Umgang mit Staatsgeldern erfordere. Die Mitglieder des Kantonsrats hätten dabei eine Vorbildfunktion einzunehmen und in dieser Situation nicht zusätzliche Ausgaben zu ihren Gunsten zu generieren. Ausserdem bestehe kein Handlungsbedarf, weil monetäre Beweggründe nicht für die Arbeit als Behördenmitglied ausschlaggebend sein sollten.

Argumente der Gegner

Referendum

Gegen den Nachtrag zum Behördengesetz vom 8. September 2016 wurde das Referendum ergriffen. Deshalb kann die Obwaldner Stimmbevölkerung am 21. Mai 2017 über die Vorlage befinden.

Volksabstimmung am 21. Mai 2017

2. Revisionspunkte

Art. 4 des Behördengesetzes: Präsidialzulagen

Gemäss geltendem Recht erhalten die Präsidentin bzw. der Präsident des Kantonsrats eine jährliche, pauschale Präsidialentschädigung von Fr. 4 000.-, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident von Fr. 800.-.

Geltende Entschädigung des Präsidiums und Vizepräsidiums

Neu sollen die Zulagen für die Präsidentin bzw. den Präsidenten auf Fr. 7 000.- angehoben werden. Der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten soll neu eine Zulage von Fr. 1 200.- gewährt werden.

Neue Entschädigung des Präsidiums und Vizepräsidiums

Diese Beträge entsprechen den Forderungen der Motionäre.

Die Präsidialzulagen des Kantons Obwalden im Vergleich (alle Beträge in Fr.):

	OW aktuell	OW neu	NW	LU	UR	GL
Präsidium	4 000	7 000	10 000	12 000	*	9 380
Vize- präsidium	800	1 200	2 000	---	---	---

* = *doppeltes Sitzungsgeld*

Art. 11 Abs. 1 und 2 des Behördengesetzes: Sitzungsgelder

Art. 11 Abs. 1 und 2 des Behördengesetzes regelt die Entschädigung von nebenamtlichen Behördenmitgliedern und Kommissionsmitgliedern. Als nebenamtliche Behördenmitglieder gelten beispielsweise die Mitglieder der Schlichtungsbehörde. Kommissionen, die nach dieser Vorschrift entschädigt werden, sind zum Beispiel die Bildungskommission, die Maturitätsprüfungskommission, die Jagdkommission, die Strassenverkehrskommission und die Landwirtschaftskommission. Ebenso richtet sich die Entschädigung aller kantonsrätlichen Kommissionen nach dieser Vorschrift. Das Taggeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Kantonsrats wird hingegen in Art. 3 Abs. 1 des

Nebenamtliche
Behördenmitglieder
und Kommissionen

Behördengesetzes geregelt und ist somit nicht Bestandteil dieser Vorlage.

Nebenamtliche Behördenmitglieder und Kommissionsmitglieder erhalten gemäss geltendem Recht für ihre Teilnahme an Sitzungen, das Aktenstudium und die Spesen folgende Taggelder: Mitglieder aus Engelberg Fr. 150.- für den halben Tag und Fr. 200.- für den ganzen Tag, Mitglieder aus Lungern Fr. 130.- bzw. Fr. 180.- sowie Mitglieder der übrigen Gemeinden Fr. 120.- bzw. Fr. 170.-.

Geltende Regelung der Sitzungsgelder

Mit dem Nachtrag zum Behördengesetz sollen die Sitzungsgelder gemäss Art. 11 Abs. 1 und 2 wie folgt geändert werden: Mitglieder aus Engelberg Fr. 200.- für den halben Tag und Fr. 250.- für den ganzen Tag, Mitglieder aus Lungern Fr. 180.- bzw. Fr. 230.- sowie Mitglieder der übrigen Gemeinden Fr. 170.- bzw. Fr. 220.-. 25 Prozent dieser Taggelder gelten wie bisher als pauschale Entschädigung der Spesen. Die Präsidentin bzw. der Präsident einer nebenamtlichen Behörde oder Kommission soll neu für jede Sitzung eine Zulage von Fr. 200.- erhalten.

Neue Regelung der Sitzungsgelder

Diese Beträge decken sich mit den Forderungen der Motionäre.

Die Sitzungsgelder des Kantons Obwalden im Vergleich (alle Beträge in Fr.):

	OW aktuell	OW neu	NW	LU	UR	GL
Ganzer Tag	170 - 200	220 - 250	320	300	160	**
Halbtag	120 - 150	170 - 200	160	150	105	150
Zulage Präsidium	100	200	50%	*	78	*

* = *doppeltes Sitzungsgeld*

** = *nur halbtägige Sitzungen*

Art. 11 Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes: Entschädigung Fraktionen

Nach Art. 11 Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes erhält heute jede Fraktion einen Grundbetrag von Fr. 3 000.- sowie einen Zusatzbeitrag je Mitglied von Fr. 200.-. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten einen persönlichen Beitrag von Fr. 300.-.

Geltende Entschädigung der Fraktionen und Fraktionsmitglieder

Gemäss Nachtrag zum Behördengesetz soll jede Fraktion jährlich einen Grundbeitrag von Fr. 4 000.- sowie einen Zusatzbeitrag je Mitglied von Fr. 500.- erhalten. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten einen persönlichen Beitrag von Fr. 500.-.

Neue Entschädigung der Fraktionen und Fraktionsmitglieder

Diese Beträge entsprechen den Forderungen der Motionäre.

Die Fraktionsentschädigungen des Kantons Obwalden im Vergleich (alle Beträge in Fr.):

	OW aktuell	OW neu	NW	LU	UR	GL
Grundbeitrag	3 000	4 000	4 500	15 000	3 000	0
Pro Mitglied	200	500	700	1 000	150	0
Mitglied ohne Fraktion	300*	500*	700	1 000	200	0

* Derzeit ist im Kantonsrat kein Mitglied ohne Fraktion.

Art. 9 Abs. 1 Bst. d des Behördengesetzes: Entlöhnung Präsidium Steuerrekurskommission

Gestützt auf die Evaluation der Justizreform vom 4. Dezember 2014 gilt die Steuerrekurskommission als gerichtliche Behörde. Dementsprechend wird die Steuerrekurskommission in Art. 10a des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GDB 134.1) systematisch bei den Gerichtsbehörden aufgeführt. Das Präsidium der Steuerrekurskommission gilt somit als nebenamtliches Gerichtspräsidium.

Evaluation der Justizreform

Mit der Definition als gerichtliche Behörde richtet sich die Entlohnung der Steuerrekurskommission gemäss Behördengesetz nach dem Abschnitt über die richterlichen Behörden. Klar ist, dass die Mitglieder nach Art. 10 des Behördengesetzes entschädigt werden. Die Entlohnung des Präsidiums ist dagegen im Behördengesetz nicht geregelt. Sie erfolgt deshalb heute in Anlehnung an die Entschädigung der übrigen Gerichtspräsidien.

Entlohnung des Präsidiums der Steuerrekurskommission ist nicht geregelt

Mit dem Nachtrag zum Behördengesetz soll diese Gesetzeslücke geschlossen werden. Vorgesehen ist, dass sich die Entschädigung des Präsidiums nach den Grundsätzen der Entlohnung eines Kantonsgerichtspräsidiums (Art. 9 Abs. 1 Bst. c Behördengesetz) richtet und 90 Prozent des Maximallohns der Funktionsstufe 10 des Verwaltungskaders beträgt. Das Pensum des Präsidiums entspricht ca. 5 Stellenprozent.

Ergänzung im Behördengesetz

3. Finanzielle Auswirkungen der Revision

Aufgrund der Erhöhung der Präsidialzulagen und der Erhöhung der Sitzungsgelder für die nebenamtlichen Behördenmitglieder und Kommissionsmitglieder sowie der Erhöhung der Entschädigungen der Fraktionen ist mit Mehrkosten zu rechnen.

Mehrkosten von
Fr. 44 900.- bis
Fr. 64 900.-

Diese Mehrkosten teilen sich wie folgt auf:

Präsidialzulage Kantonsratspräsidium (Art. 4 Behördengesetz)	Fr. 3 000.-
Präsidialzulage Kantonsratsvizepräsidium (Art. 4 Behördengesetz)	Fr. 400.-
Sitzungsgelder (Art. 11 Abs. 1 und 2 Behördengesetz):	
- Sitzungsgelder kantonsrätliche Kommissionen	Fr. 20 000.- *
- Sitzungsgelder übrige Kommissionen und nebenamtliche Behördenmitglieder	Fr. 20 000.-*
Entschädigung Fraktionen (Art. 11 Abs. 2 Kantonsratsgesetz)	Fr. 5 000.-
Entschädigung Fraktionsmitglieder (Art. 11 Abs. 2 Kantonsratsgesetz)	Fr. 16 500.-
Entlöhnung Präsidium Steuerrekurskommission (Art. 9 Abs. 1 Bst. d Behördengesetz)	Fr. 0.-
= Mehrkosten	Fr. 44 900.- bis Fr. 64 900.-

* Die Mehrkosten der Sitzungsgelder können nicht genau beziffert werden. Die Anzahl der Kommissionssitzungen kann je nach Komplexität der Geschäfte und Dichte des Gesetzgebungsprogramms des Kantons stark variieren. Aufgrund der letzten Jahre ist mit einem Mehraufwand von insgesamt rund Fr. 40 000.- zu rechnen.

Sitzungsgelder können stark variieren

4. Auswirkungen bei Ablehnung des Nachtrags

Lehnt die Obwaldner Stimmbevölkerung den Nachtrag zum Behördengesetz ab, werden die Entschädigungen des Präsidiums, des Vizepräsidiums, der Fraktionen sowie die Sitzungsgelder der nebenamtlichen Behördenmitglieder und Kommissionsmitglieder nicht erhöht und bleiben gemäss geltendem Recht unverändert bestehen.

Entschädigungen werden nicht angepasst

Die Entlöhnung des Präsidiums der Steuerrekurskommission würde zudem nicht ins Behördengesetz aufgenommen, so dass diese Gesetzeslücke weiter bestehen würde. Die Gesetzeslücke müsste auf anderem Weg geschlossen werden.

Gesetzeslücke bleibt bestehen

5. Schlusswort

Mit den vorgesehenen Anpassungen der Entschädigungen gemäss Nachtrag zum Behördengesetz reihen sich die Abgeltungen des Kantons Obwalden in diejenigen von vergleichbaren und umliegenden Kantonen ein. Von einer aufwandgerechten Honorierung kann nach wie vor nicht die Rede sein. Der Milizgedanke und eine starke ehrenamtliche Komponente bleiben trotz Erhöhung der Abgeltungen gewahrt.

Entschädigungen vergleichbar mit anderen Kantonen

Mit der Ergänzung der Entlöhnung des Präsidiums der Steuerrekurskommission im Behördengesetz wird die Evaluation der Justizreform nachgeführt und eine Gesetzeslücke geschlossen.

Nachführung der Evaluation Justizreform

Die Referendumssteller begründen das Referendumsbegehren

„Mit der Motion vom 12. März 2015 an den Regierungsrat ersuchen die Motionäre, das Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen vom 3. September 1999 (Behördengesetz) und das Gesetz über den Kantonsrat vom 21. April 2005 (Kantonsratsgesetz) anzupassen. Inhalt der Motion ist die Erhöhung der Präsidualzulagen sowie die Erhöhung der Sitzungsgelder für die nebenamtlichen Behördenmitglieder und Kommissionsmitglieder sowie eine Anpassung der Entschädigung an die Fraktionen.

Mit Beschluss vom 11. Mai 2015 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat die Motion betreffend Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen zu überweisen. Der Kantonsrat folgte an der Sitzung vom 27. Mai 2015 dem Antrag des Regierungsrats und überwies die Motion mit 30 Stimmen zu 19 Stimmen (bei 2 Enthaltungen).

An der Sitzung vom 8. September 2016 hat der Kantonsrat dem Nachtrag zum Behördengesetz (Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen) mit 27 zu 20 Stimmen (bei 1 Enthaltung) zugestimmt.

Da diese Vorlage im Kantonsrat sehr umstritten war, ist dieses Referendum zustande gekommen. Das Referendum richtet sich vor allem gegen die Erhöhungen der Entlöhnungen und Entschädigungen, welche den Kantonsrat betreffen. Die Anpassung von Artikel 9 des Behördengesetzes (Entlöhnung der Gerichtspräsidenten) wird weniger angezweifelt.

Folgende Gründe sprechen für eine Ablehnung dieser Vorlage:

Finanzielle Auswirkungen und Zeitpunkt

Gemäss Vorlage entstehen Mehrkosten von jährlich 45'000.- bis 65'000.- Franken. Dies zu einem Zeitpunkt, in dem kurz vorher die Sparübung KAP (Aufgabenüberprüfungs- und Konsolidierungspaket) durchgeführt wurde. Beim KAP wurde buchstäblich jeder Franken auf der Ausgabenseite angeschaut und umgedreht, man hat über weitaus kleinere Beträge gestritten. In Zeiten des

Sparens, erscheint diese Erhöhung von jährlich 45'000.- bis 65'000.- Franken als schlicht unangebracht.

Parteien und Mitglieder des Kantonsrats haben auch eine Vorbildfunktion: Das heisst, nicht nur sparen beim Volk, sondern auch bei sich selber sparen.

Wieviel Parteifinanzierung muss der Kanton Übernehmen

Ein wesentlicher Teil dieser Erhöhung, ca. 21'500.- Franken, soll an die Fraktionen gehen.

Die Fraktionen erhalten heute schon 3'000.- Franken als Grundbeitrag und einen Beitrag von 200.- Franken pro Mitglied. Unter dem Strich heisst das, dass der Kanton die Parteien noch mehr finanzieren müsste.

In Anbetracht, dass die Parteien bei den letzten Abstimmungen nicht sonderlich die Interessen des Kantons vertraten, wirft diese Erhöhung Fragen auf. Die Parteien sollen ihre finanziellen Mittel bei ihren Mitgliedern und Wählern generieren, getreu dem Motto: «Stimmt die Arbeit, dann stimmt auch das Geld».

Beweggründe für die Ausübung der Arbeit als Kantonsrat

In der Debatte des Kantonsrats konnte man hören, dass der Stundenlohn eines Kantonsrats mit der jetzigen Entschädigung bei ca. 10.- Franken liegt. Eine Erhöhung der Entlohnung und Entschädigung sei eine Wertschätzung der Arbeit.

Es erscheint sehr bedenklich, wenn finanzielle Gründe zur Ausübung der Arbeit als Kantonsrat geltend gemacht werden. Zumal, würde diese Erhöhung nicht abgelehnt, ein Kantonsrat einen Stundenlohn von ca. 18.- Franken erreichen dürfte. Ob das einen wertschätzenden Unterschied ausmacht, sei dahingestellt.

Für die Arbeit als Kantonsrat sollten nicht finanzielle Beweggründe ausschlaggebend sein.

Abstimmungsempfehlung

Der Kantonsrat von Obwalden soll, in Anbetracht der angespannten finanziellen Situation, nicht «Wasser predigen und Wein trinken». Er steht in der Pflicht und sollte mit gutem Beispiel vorangehen.

Deshalb ist diese Vorlage mit einem **NEIN** abzulehnen.“

Abstimmungsvorlage

Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz)

Nachtrag vom 8. September 2016

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 130.4 (Gesetz über die Entlöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen [Behördengesetz] vom 3. September 1999) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsrates erhält eine jährliche, pauschale Präsidialentschädigung von Fr. 7 000.–, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident von Fr. 1 200.–.

Art. 9 Abs. 1

¹ Der Lohn der Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte für ein Vollamt (100 Prozent) entspricht in Prozenten des Maximallohnes der Funktionsstufe 10 des Verwaltungskaders:

- | | | |
|----|--|------------|
| c. | weitere Kantonsgerichtspräsidien | 95 Prozent |
| d. | (neu) Präsidium der Steuerrekurskommission | 90 Prozent |

Art. 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die nebenamtlichen Behördemitglieder und die Kommissionsmitglieder erhalten Taggelder, welche die Teilnahme an Sitzungen, das Aktenstudium und die Spesen abgelten. Sie betragen für die Mitglieder aus Engelberg Fr. 200.– für den halben Tag und Fr. 250.– für den ganzen Tag, für die Mitglieder aus Lungern Fr. 180.– bzw. Fr. 230.– sowie für die Mitglieder der übrigen Gemeinden Fr. 170.– bzw. Fr. 220.–. 25 Prozent dieser Taggelder gelten als pauschale Entschädigung der Spesen.

² Die Präsidentin oder der Präsident einer nebenamtlichen Behörde oder Kommission erhält für jede Sitzung eine Zulage von Fr. 200.–.

II.

Der Erlass GDB 132.1 (Gesetz über den Kantonsrat [Kantonsratsgesetz] vom 21. April 2005) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 2 (geändert)

² Jede Fraktion erhält jährlich einen Grundbeitrag von Fr. 4 000.– sowie einen Zusatzbeitrag je Mitglied von Fr. 500.–. Ratsmitglieder, welche keiner Fraktion angehören, erhalten einen persönlichen Beitrag von Fr. 500.–.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 8. September 2016

Der Ratspräsident: Willy Fallegger

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Zweite Vorlage

Nachtrag zum Bildungsgesetz

Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Nachtrag zum Bildungsgesetz annehmen?

Abstimmungsempfehlung

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen, den Nachtrag zum Bildungsgesetz anzunehmen.

Der Kantonsrat hat am 1. Dezember 2016 dem Nachtrag zum Bildungsgesetz mit 37 Stimmen gegen 15 Stimmen (ohne Enthaltung) zugestimmt.

Das Wichtigste in Kürze

Der Regierungsrat und die Mehrheit des Kantonsrats wollen mit dem vorliegenden Nachtrag zum Bildungsgesetz die Angebotslücke bei der familienexternen Betreuung im Schulalter beseitigen.

Angebotslücke im Schulalter schliessen

Bis zum Kindergarteneintritt bewährt sich seit bald zehn Jahren eine kantonsweit gültige Rechtsgrundlage. Diese stellt ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot durch die Gemeinden sicher. Ab dem Kindergarteneintritt besteht für die Gemeinden keine Pflicht, bei Bedarf schulergänzende Tagesstrukturen einzurichten. Dadurch bestehen heute je nach Gemeinde ganz unterschiedliche Angebote. Das führt für die Eltern je nach Wohnort zu grossen Unterschieden in der Betreuungssituation. Der Kantonsrat regelt mit dem vorliegenden Nachtrag zum Bildungsgesetz die Betreuung im Schulalter analog zur vorschulischen Betreuung und schliesst damit die Angebotslücke im Schulalter.

Angleichung an vorschulische Betreuung

Oft wollen oder müssen beide Elternteile einer Erwerbsarbeit nachgehen. Für die Betreuung der Kinder sind sie deshalb auf gute und verlässliche Betreuungsstrukturen angewiesen. Die grosse Nachfrage in der vorschulischen Betreuung zeigt diesen Bedarf auch im Kanton Obwalden. Im Schulalter ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf heute oft erschwert. Die schulergänzenden Tagesstrukturen sind ein wichtiges Element, um den Fachkräftemangel zu bekämpfen und ein Angebot, das allen Familien zur Verfügung stehen soll. Diese Investition in die Zukunft stärkt den Kanton Obwalden als familien- und wirtschaftsfreundlicher Kanton.

Stärkung von Wirtschaft und Familien

Bei der Umsetzung eines bedarfsgerechten Angebots haben die Gemeinden verschiedene Möglichkeiten. Sie können entweder selbst Schultagesstätten einrichten oder Dritte damit beauftragen. Alternativ dazu können die Gemeinden auch mit Tagesfamilien ein pragmatisches Angebot an schulergänzenden

Gemeindespezifische Umsetzung

den Tagesstrukturen anbieten. Diese Flexibilität gibt den Gemeinden die Möglichkeit, ihr Betreuungsangebot bedarfsgerecht und massgeschneidert zu gestalten.

Die Kinderbetreuung ist Aufgabe der Eltern. Die Kosten der schulergänzenden Betreuung tragen deshalb grundsätzlich die Eltern. Wie bei der familienergänzenden, vorschulischen Betreuung unterstützen aber Kanton und Gemeinden die Eltern mit einem tieferen Einkommen (Sozialtarif). Modellrechnungen, die auf den Kosten im Vorschulbereich basieren, gehen mittelfristig von Mehrkosten für Kanton und Gemeinden von insgesamt rund Fr. 500 000.- für die schulergänzenden Tagesstrukturen aus.

Kostentragung durch Eltern

Der Kantonsrat stimmte dem Nachtrag zum Bildungsgesetz mit 37 gegen 15 Stimmen (ohne Enthaltung) zu. Der Nachtrag soll am 1. August 2017 in Kraft treten.

Kantonsrat befürwortet Nachtrag

Gegen den Nachtrag zum Bildungsgesetz vom 1. Dezember 2016 wurde das Referendum ergriffen. Deshalb kann die Obwaldner Stimmbevölkerung am 21. Mai 2017 über die Vorlage befinden. Die Gegner der Vorlage machen insbesondere geltend, dass mit dem Status Quo ein bedarfsgerechtes Angebot bestehe und in Zeiten knapper Finanzen keine Mehrausgaben für Kanton und Gemeinden tragbar seien. Zudem wehren sie sich gegen die Beschränkung der Gemeindeautonomie.

Volksabstimmung aufgrund Referendum

Die Vorlage im Einzelnen

1. Ausgangslage

Kantonsstrategie

Der Kanton Obwalden legt alle zehn Jahre seine wichtigsten Ziele in einer Langfriststrategie fest. Die Langfriststrategie 2022+ definiert die wichtigsten Ziele für die Jahre 2013 bis 2022. Zentrales Element dieser Strategie ist die nachhaltig aufstrebende Entwicklung des Kantons. Die Schaffung von Rahmenbedingungen, die familienfreundliches Leben und Arbeiten ermöglichen, ist Teil dieser Strategie. Bereits in der Langfriststrategie 2012+ war die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein wichtiges Thema. Auch mehrere Obwaldner Gemeinden messen in ihren Planungsgrundlagen der familien- und schulergänzenden Betreuung eine hohe strategische Bedeutung bei.

Langfriststrategie
2022+

Basierend auf der Langfriststrategie 2012+ regelte der Kantonsrat im Jahr 2007 die familienexterne, vorschulische Kinderbetreuung in einem eigenen Gesetz (Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung; GDB 870.7). Dieses verpflichtet die Gemeinden, für eine dem Bedarf entsprechende Anzahl Betreuungsplätze zu sorgen. Der Kantonsrat legte dabei für den ganzen Kanton einheitliche Betreuungstarife fest. Das Gesetz hat sich bewährt. Es sichert im ganzen Kanton ergänzend zur Betreuung in der Familie, Verwandtschaft oder Nachbarschaft, ein Betreuungsangebot bis zum Kindergarteneintritt mit kantonsweit einheitlichen Rahmenbedingungen.

Familienergänzende
Kinderbetreuung im
Vorschulalter

Bedeutung familien- und schulergänzender Angebote

Die Aufgabenteilung in den Familien und die Familienformen ändern sich: Immer mehr Mütter bleiben - wie die Väter auch - während der Familienphase im Arbeitsleben. Dies hängt einerseits mit dem gestiegenen Ausbildungsniveau zusammen.

Veränderte Familien-
und Arbeitsformen

Andererseits reicht aber oft ein Erwerbseinkommen nicht aus, um das Familieneinkommen sicherzustellen. Für Regierungsrat und Kantonsrat gilt aber nach wie vor: Die Eltern sind für die Erziehung und Betreuung ihrer Kinder verantwortlich.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist ein zentrales Element der sogenannten Fachkräfteinitiative des Bundes, mit der der Bund dem Fachkräftemangel entgegenwirken will. Die Experten des Bundes betonen die Bedeutung von der Angebotspflicht für die Gemeinden, klaren kantonalen Vorgaben und einkommensabhängigen Tarifen. Mit dem vorliegenden Nachtrag zum Bildungsgesetz werden diese Elemente umgesetzt und den Unternehmen der Zugang zu einem bedeutenden Fachkräftepotential erschlossen.

Massnahme gegen
Fachkräftemangel

Finanzstarke Personen leisten einen wichtigen Beitrag an die kantonalen Steuererträge. Für das langfristige Standortmarketing sind umfassende Schul- und Betreuungsangebote zentrale Bestandteile. Verlässliche Betreuungsstrukturen stärken die Obwaldner Familien mit Kindern. Die schulergänzenden Tagesstrukturen sind eine lohnende Investition und tragen finanziell und gesellschaftlich zur nachhaltigen Entwicklung des Kantons bei.

Stärkung der Familien

Initiativen zur Stärkung der schulergänzenden Tagesstrukturen

Der Regionalentwicklungsverband Sarneraatal setzte sich bereits zu Beginn dieses Jahrhunderts für die Stärkung der familienexternen Betreuung ein. Im Bildungsgesetz, das im zweiten Anlauf im Jahr 2006 vom Volk mit grossem Mehr angenommen worden ist, wurden die schulergänzenden Tagesstrukturen gesetzlich verankert. Bereits damals wurde intensiv über die Frage eines Angebotsobligatoriums für die Gemeinden diskutiert, schlussendlich aber darauf verzichtet. Der Kanton förderte aber mit einer Anschubfinanzierung zwischen 2007 und 2014 den Aufbau von schulergänzenden Tagesstrukturen in den Gemeinden.

Politische Diskussion um schulergänzende Tagesstrukturen

Auftrag durch das Parlament

Aufgrund eines Postulats, das die Angebotslücke beim Schuleintritt beheben wollte, wurde der Regierungsrat im Jahr 2012 vom Kantonsrat beauftragt, in einem Bericht die Situation der schulergänzenden Betreuung darzustellen. Der Bericht zeigte, dass mit dem Eintritt in den Kindergarten weniger Angebote zur Verfügung stehen und so die familienexterne Betreuung der Kinder in der Schulphase eine grosse Herausforderung darstellt. Mit der zustimmenden Kenntnisnahme des Berichts bestätigte der Kantonsrat den Willen des Regierungsrats, den vorliegenden Nachtrag zum Bildungsgesetz zu erarbeiten.

Postulat familienergänzende Kinderbetreuung ab Kindergarten

Die Erarbeitung der Vorlage erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden. In der breiten Vernehmlassung wurde die Vorlage grundsätzlich begrüsst.

Erarbeitung mit Gemeinden

In der Kantonsratsdebatte setzte sich die grosse Mehrheit des Rats für die Stärkung der schulergänzenden Tagesstrukturen als logische Fortführung der bestehenden Rechtsgrundlage im Vorschulbereich ein. Durch die Schliessung der Angebotslücke bei der familienexternen Betreuung mit dem Schuleintritt wird Obwalden als Wirtschafts- und Familienstandort gestärkt.

Diskussion im Kantonsrat

2. Revisionspunkte

Eckpunkte der Vorlage

Heute bieten alle Obwaldner Gemeinden eine Form von schulergänzenden Tagesstrukturen an. Zwischen den Gemeinden bestehen aber grosse Unterschiede beim Umfang der Angebote, bei der Kostenbeteiligung durch die Gemeinden und den Tarifen für die Eltern.

Situation schulergänzende Tagesstrukturen

Gemäss dem heute geltenden Recht *können* Gemeinden schulergänzende Tagesstrukturen anbieten. Auch wenn ein ausgewiesenes Bedürfnis besteht, müssen die Gemeinden keine Tagesstrukturen anbieten. Neu werden die Gemeinden

Bedarfsgerechtes Angebot

wie im Vorschulbereich verpflichtet, bei einem ausgewiesenen Bedarf Angebote bereit zu stellen.

Die Gemeinden können den Bedarf durch die Einrichtung von Schultagesstätten oder durch Zusammenarbeit mit Tagesfamilien decken. Schultagesstätten sind Betreuungsangebote, welche Kindergruppen in oder in der Nähe der Schule besuchen können. Für kleinere Gemeinden oder für Schulorte mit geringem Bedarf können Tagesfamilien eine unbürokratische Alternative zur Einrichtung von Schultagesstätten sein.

Schultagesstätte
oder Tagesfamilien

Wie die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulbereich decken die schulergänzenden Tagesstrukturen grundsätzlich den Zeitraum von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr ab. Damit kann auch arbeitstätigen Eltern eine verlässliche Betreuungsstruktur geboten werden. Für Familien, welche keine Ganztagesbetreuung brauchen, ist es möglich, einzelne Module wie die betreute Mittagsverpflegung für ihre Kinder zu buchen.

Ganztägige Betreuung

Für arbeitstätige Eltern kann die Betreuung der Kinder während den Schulferien besondere Schwierigkeiten bedeuten. Den Gemeinden bietet der Nachtrag zum Bildungsgesetz die Grundlage, *freiwillig* Schulferienbetreuungsangebote zu unterstützen.

Betreuung während
den Ferien

Im Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung hat der Kantonsrat im Jahr 2007 im Vorschulbereich kantonsweit geltende Normkosten verabschiedet. Basierend auf diesem bewährten Tarifsysteem werden auch für die schulergänzende Betreuung kantonsweit einheitliche Tarife definiert.

Einheitliche Tarife

Finanzielle Auswirkungen

Bereits heute bieten Gemeinden schulergänzende Tagesstrukturen an und finanzieren diese zum Teil. Da sich die Angebote in den Gemeinden, die Unterstützungsleistungen, die Trägerchaften sowie die Elterntarife sehr unterscheiden, kann keine verlässliche Aussage über die heutigen Aufwendungen der Gemeinden für die schulergänzenden Tagesstrukturen gemacht

Situation heute

werden. Der Kanton unterstützte fünf Gemeinden in den Jahren 2009 bis 2014 mit einer Anschubfinanzierung von insgesamt rund Fr. 230 000.-.

Die neu kantonal einheitlich geregelten Normkosten werden grundsätzlich durch die Eltern getragen. Für Eltern mit tieferem Einkommen sieht der Nachtrag zum Bildungsgesetz Sozialtarife vor, die durch Kanton und Gemeinden finanziert werden.

Kostentragung durch Eltern

Die Gemeinden bieten die schulergänzenden Tagesstrukturen entweder selbst an oder schliessen mit Dritten eine Leistungsvereinbarung ab. So können die Gemeinden, wie im Vorschulbereich, das Angebot steuern und für ein gutes, auf die Bedürfnisse der Gemeinde zugeschnittenes Angebot sorgen. Der Kanton unterstützt die Gemeinden, indem er 40 Prozent der Kosten der Gemeinden übernimmt.

Kanton beteiligt sich an den Kosten der Gemeinden

Kleine Gemeinden oder Schulorte mit einem geringen Bedarf können dank der Möglichkeit, das Angebot durch Tagesfamilien sicher zu stellen, ein unkompliziertes und kostengünstiges Angebot führen.

Folgen für kleine Gemeinden

Der Aufwand für die Finanzierung des Sozialtarifs durch die Gemeinden und den Kanton kann auf Basis der familienergänzenden, vorschulischen Betreuung und den Erfahrungen anderer Kantone abgeschätzt werden. Mittelfristig ist mit zusätzlichen Kosten für Kanton und Gemeinden von rund einer halben Million Franken pro Jahr zu rechnen.

Vertretbarer Aufwand

Der Regierungsrat und die Mehrheit des Kantonsrats sind überzeugt, dass sich die Investitionen in die schulergänzenden Tagesstrukturen letztlich auch finanziell lohnen. Verschiedene Studien zeigen, dass der gesamtgesellschaftliche Nutzen von Tagesstrukturen hoch ist. Die Unternehmen profitieren von gut qualifizierten Mitarbeitenden und dank höherer Steuereinnahmen und geringerer Sozialhilfeausgaben profitieren auch Kanton und Gemeinden von den Tagesstrukturen.

Hoher „return on investment“

Die Referendumssteller begründen das Referendumsbegehren

„Status quo ohne Zwang beibehalten

Das geltende Bildungsgesetz in Art.12 sieht bereits heute schulergänzende Tagesstrukturen mit entsprechenden Angeboten durch die Einwohnergemeinden vor. Die neue gesetzliche Verpflichtung zur Führung schulergänzender Tagesstrukturen greift bevormundend in die Gemeindehoheit ein und beschränkt deren Handlungsspielraum in ihrer finanziellen Prioritätensetzung.

Das Angebot der schulergänzenden Tagesstrukturen besteht heute schon. In vier Gemeinden besteht bereits ein „bedarfsgerechtes“ Angebot und in Engelberg wurden ab Januar 2017 deren Angebote geschaffen. Giswil und Lungern haben zeitweise eine Betreuung ausserhalb der Schule angeboten, welche aber mangels Nachfrage wieder eingestellt wurde.

Alle Gemeinden überprüfen ihre Möglichkeiten laufend nach Bedarf und Ressourcen und sind zudem auf ihre Gemeindeautonomie und Entscheidungshoheit angewiesen.

Das NEIN zu diesem Nachtrag im Bildungsgesetz belässt den Status quo und ermöglicht den Gemeinden in Obwalden die bedarfsgerechte und eigenständige Führung von schulergänzenden Tagesstrukturen ohne gesetzlichen Zwang!

Gemeindeautonomie nicht beschneiden

Die Gemeindeautonomie in Bezug auf gebundene Ausgaben muss gewahrt bleiben und nicht durch Zwangsangebote und Auflagen durch den Kanton bevormundet und geschwächt werden.

Zwangsangebote wie die schulergänzenden Tagesstrukturen schwächen die Finanzstruktur der Gemeinden zusätzlich.

Immer wieder beklagen sich die Gemeinden über gebundene finanzielle Ausgaben. Mit diesem Nachtrag wird einmal mehr eine neue gebundene Zwangsausgabe geschaffen!

Neu sollen die Gemeinden auch noch während den Schulferien Tagesstrukturen, sogenannte Kinderbetreuung zu vergünstigtem Sozialtarif anbieten!

Zwang führt zu Zusatzkosten

Die aktuelle Finanzlage des Kantons mit einem Brutto-Defizit im Budget 2017 von über 28 Millionen Franken sowie die Finanzlage einiger Gemeinden lassen einen solchen zwingenden staatlichen Angebotsausbau nicht zu.

Steuer- und Gebührenerhöhungen wurden vom Regierungsrat bereits ange droht, es ist an der Zeit zu sparen, statt weitere staatliche Leistungen auszubauen. Die Standortattraktivität mit der erfolgreichen Steuerstrategie würde damit unnötig gefährdet.

Zwangsangebote und deren Kostenfolgen führen zu einem noch grösseren Unterschied zwischen den finanzschwachen und den finanzstarken Gemeinden in Obwalden, welche wiederum über den Finanzausgleich ausgeglichen werden müssen.

Die **Bildung beansprucht** schon heute in einzelnen Gemeinden **bis zu 75 % der Steuereinnahmen**, obwohl die Schülerzahlen in einigen Gemeinden abgenommen haben. Die Kosten der Volksschule dürfen nicht noch weiter erhöht werden, ohne dass ein Mehrwert entsteht.

Abstimmungsempfehlung

NEIN zu den verpflichtenden schulergänzenden Tagesstrukturen weil:

- mit dem Status quo bestehen heute schon in allen Gemeinden bedarfsgerechte Angebote!
- keine zusätzlichen Mehrausgaben für Kanton und Gemeinde in Zeiten der knappen Finanzen generiert werden dürfen!
- die Kosten der Volksschule damit weiter steigen, ohne dass bei der Bildung ein Mehrwert entsteht!
- die Kinderbetreuung in der Schule von 7-18 h und während den Schulferien keine zwingende Staatsaufgabe zum Sozialtarif ist!
- die Gemeindeautonomie nicht weiter beschränkt werden darf!⁴⁴

Abstimmungsvorlage

Bildungsgesetz

Nachtrag vom 1. Dezember 2016

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 410.1 (Bildungsgesetz vom 16. März 2006) (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

*Art. 12 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert),
Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)*

² Die schulergänzenden Tagesstrukturen bezwecken die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung.

³ Schulergänzende Tagesstrukturen sind Angebote, welche die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit ab dem Eintritt in die Volksschule als Ergänzung zum Unterricht und zur Betreuung durch die Erziehungsberechtigten sicherstellen.

⁴ Die Einwohnergemeinde sorgt für eine dem Bedarf entsprechende Anzahl Betreuungsplätze. Sie bietet die Betreuungsplätze im Rahmen der Schultagesstätte selber an oder beauftragt anerkannte Betreuungseinrichtungen im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit der Führung der Schultagesstätte. Mit der Durchführung der Angebotsmodule können auch Tagesfamilien betraut werden.

⁵ Das Angebot der Schultagesstätte umfasst bei Bedarf folgende Angebotsmodule:

- a. die Betreuung vor der Schule mit Morgenessen (ab 7.00 Uhr);
- b. die betreute Mittagsverpflegung mit Ruhe- und Bewegungszeit;
- c. die Betreuung während der Schulzeit am Nachmittag;
- d. die Betreuung nach der Schulzeit am Nachmittag (bis 18.00 Uhr).

⁶ Die Einwohnergemeinde kann schulergänzende Tagesstrukturen während den Schulferien anbieten. Sie kann auch spezielle Ferienangebote unterstützen.

⁷ Der Regierungsrat regelt weitere Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen nach Anhörung der Einwohnergemeinden, insbesondere die Qualitätskriterien, die Mindestanzahl von Schülerinnen und Schülern für die Durchführung einzelner Angebotsmodule sowie die Vorgaben für Bedarfsabklärungen.

Art. 52 Abs. 2 (aufgehoben)

Beiträge des Kantons an die Schulentwicklung (Überschrift geändert)

² *Aufgehoben*

Art. 52a (neu)

Beiträge des Kantons und der Einwohnergemeinde an die schulergänzenden Tagesstrukturen

a. Grundsatz

¹ Für die Kosten der schulergänzenden Tagesstrukturen kommen in erster Linie die Erziehungsberechtigten auf. Die Höhe des Beitrags der Erziehungsberechtigten richtet sich nach deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

² Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird aufgrund des steuerbaren Einkommens und in angemessener Berücksichtigung des steuerbaren Vermögens ermittelt. Massgebend ist in der Regel die letzte definitive und rechtskräftige Steuerveranlagung. Ist diese älter als zwei Jahre, kann auf die provisorischen Steuerdaten abgestellt werden.

Art. 52b (neu)

b. Normkosten

¹ Zur Abgeltung der Kosten der Schultagesstätten werden je Angebotsmodul Normkosten angenommen. Diese umfassen die Personalkosten, die Kosten für Hauswirtschaft und Administration sowie die Sach- und Raumkosten.

² Die Abgeltung der Kosten der Tagesfamilien im Rahmen der schulergänzenden Tagesstrukturen erfolgt sinngemäss nach den Bestimmungen über die Entschädigung im Rahmen der familienergänzenden Kinderbetreuung¹⁾.

¹⁾ AB über die Beiträge in der familienergänzenden Kinderbetreuung (GDB 870.711)

Art. 52c (neu)

c. Berechnung des Beitrags des Kantons und der Einwohnergemeinde an die schulergänzenden Tagesstrukturen

¹ Der Differenzbetrag zwischen den kantonalen Normkosten und dem Beitrag der Erziehungsberechtigten wird als Gemeindebeitrag von der Einwohnergemeinde, in welcher das Kind zivilrechtlichen Wohnsitz hat, übernommen.

² Der Anteil des Kantons beträgt 40 % des Beitrags der Einwohnergemeinde gemäss Absatz 1.

Art. 52d (neu)

Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat regelt weitere Einzelheiten nach Anhörung der Einwohnergemeinden, insbesondere die Normkosten, den Beitrag der Erziehungsberechtigten sowie das Verfahren in Ausführungsbestimmungen.

Art. 132a (neu)

Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom 1. Dezember 2016

¹ Die Einwohnergemeinden stellen den Vollzug der schulergänzenden Tagesstrukturen spätestens ab dem 31. Juli 2020 sicher.

Art. 132b (neu)

Wirkungsüberprüfung

¹ Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat fünf Jahre nach Inkrafttreten des Nachtrags vom 1. Dezember 2016 Bericht über die Auswirkungen der schulergänzenden Tagesstrukturen und stellt Antrag für allfällige Massnahmen.

II.

Der Erlass GDB 412.11 (Volksschulverordnung vom 16. März 2006) (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 17

Aufgehoben

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. August 2017 in Kraft. Der Nachtrag unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 1. Dezember 2016

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident: Willy Fallegger

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 21. Mai 2017 wie folgt zu stimmen:

JA zum Nachtrag zum Gesetz über die Entöhnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz)

JA zum Nachtrag zum Bildungsgesetz

Redaktionsschluss: 14. März 2017

Weitere Informationen unter: www.ow.ch